

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG)

A) Problem

Bis zum 28. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie – umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Nach Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie sollen Dienstleister künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten sowie die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine für den Dienstleister einheitliche Stelle („einheitlicher Ansprechpartner“) abwickeln können. Das Verfahren über die einheitliche Stelle muss nach Art. 8 der Dienstleistungsrichtlinie auf Wunsch des Dienstleisters elektronisch abzuwickeln sein.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist im Landesrecht die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zu regeln.

B) Lösung

Die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners werden nach diesem Gesetzentwurf den Kammern der gewerblichen und freien Berufe zugewiesen, soweit die Dienstleistungsrichtlinie auf diese Berufe Anwendung findet. Die Kammern werden vielfach – wie bereits bisher – erste Ansprechpartner für Dienstleister aus dem EU-Ausland sein und können ihre Erfahrung bei der Beratung von Dienstleistern sowie ihre vorhandene Infrastruktur für diese zusätzliche Aufgabe nutzen.

Außerdem wird den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die Option eröffnet, selbst die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zu übernehmen, indem sie eine entsprechende Erklärung fristgerecht abgeben. Im Gebiet der Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die dieses Optionsrecht ausüben, wird den Dienstleistern ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Kommune oder eine ebenfalls zuständige Kammer als Einheitlichen Ansprechpartner in Anspruch nehmen wollen.

Da zur Zeit noch nicht absehbar ist, in welchem Umfang das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner tatsächlich in Anspruch genommen wird und welche Anforderungen in der Praxis im Vordergrund stehen werden, soll diese Zuständigkeitsregelung zunächst für zwei Jahre erprobt werden, um dann eine Auswertung vornehmen und die Regelung gegebenenfalls an die Bedürfnisse der Praxis anpassen zu können.

C) Alternativen

Grundsätzlich könnten die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners auch einer staatlichen Behörde oder mehreren staatlichen Behörden zugewiesen oder in einer Kooperation zwischen staatlichen Behörden und Kammern erledigt werden. Aus Gründen der Subsidiarität und der größeren Sach- und Ortsnähe der beruflichen Selbstverwaltungsorgane und der Kommunen wird eine staatliche Lösung jedoch nicht angestrebt.

Eine generelle Zuständigkeit aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden wird nicht festgelegt, weil nicht alle betroffenen Kommunen gleichermaßen über die Voraussetzungen und die Infrastruktur für die sofortige Übernahme dieser Aufgabe verfügen.

D) Kosten

1. *Kosten für den Freistaat Bayern:*

Dem Freistaat Bayern entstehen durch das vorliegende Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

2. *Kosten für die Kommunen und die Kammern:*

Den Kommunen, die das Optionsrecht ausüben und die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übernehmen, sowie den für diese Aufgaben zuständigen Kammern wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, der derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann, weil nicht absehbar ist, in welchem Umfang das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner tatsächlich in Anspruch genommen werden wird. Zur Deckung dieses Aufwands können jedoch Gebühren in angemessener Höhe erhoben werden.

Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 und 6 der Verfassung) besteht nicht, weil es den Kommunen freigestellt wird, ob sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übernehmen.

3. *Kosten für die Wirtschaft und die Bürger:*

Dienstleistern im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie, die das Verfahren über einen Einheitlichen Ansprechpartner in Anspruch nehmen, entstehen hierfür Kosten in Form der von der zuständigen Stelle erhobenen Gebühren. Diese müssen zu den Kosten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder der erstrebten öffentlichen Leistung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Darüber hinaus entstehen der Wirtschaft und den Bürgern durch dieses Gesetz keine Kosten.

Gesetzentwurf

über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz - BayEAG)¹⁾

Art. 1 Anwendungsbereich

¹Die Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Bayern nehmen die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wahr. ²Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden außerhalb des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) keine Anwendung.

Art. 2 Zuständigkeit

(1) ¹Einheitliche Ansprechpartner sind für die jeweils zugehörigen Berufe und im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Bayern sowie die Bayerische Architektenkammer, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Landestierärztekammer. ²Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, sind die Industrie- und Handelskammern sachlich zuständig. ³Sind von einem Verfahren oder einer Anfrage mehrere Einheitliche Ansprechpartner nach Satz 1 betroffen, so ist der Einheitliche Ansprechpartner sachlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Anfrage oder des Verfahrens fällt. ⁴Ist die Zuständigkeit zweifelhaft, ist bis zur Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit durch die betroffenen Kammern derjenige Einheitliche Ansprechpartner zuständig, der für die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage in Anspruch genommen wurde.

(2) ¹Einheitliche Ansprechpartner sind mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 außerdem diejenigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit, die bis spätestens 30. Juni 2010 gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie schriftlich erklärt haben, dass sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen wollen. ²Sie nehmen diese Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereichs wahr.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36)

(3) ¹Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage sowohl der Zuständigkeitsbereich eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 1 als auch der eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 2 eröffnet, so besteht ein Wahlrecht des Dienstleistungserbringers. ²Die Inanspruchnahme mehrerer Einheitlicher Ansprechpartner für ein Verfahren oder eine Anfrage ist nicht zulässig.

(4) Ändern sich im Lauf der Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage die Umstände, die die sachliche Zuständigkeit eines Einheitlichen Ansprechpartners begründen, führt der bisher zuständige Einheitliche Ansprechpartner die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage fort.

Art. 3 Kosten und Verantwortlichkeit

(1) ¹Für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners können Gebühren und Auslagen erhoben werden. ²Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder der sonstigen öffentlichen Leistung stehen, und dürfen diese Kosten nicht übersteigen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kostengesetzes.

(2) Mängel bei der elektronischen Bereitstellung von Informationen nach Art. 7 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2006/123/EG oder bei der elektronischen Verfahrensabwicklung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG sind vom Rechtsträger derjenigen Behörde zu verantworten, in deren Organisationsbereich die Ursache des Mangels liegt.

Art. 4 Informationspflicht der Dienstleistungserbringer

Bedarf die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit einer behördlichen Entscheidung und ist der Einheitliche Ansprechpartner zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen worden, hat der Dienstleistungserbringer dem Einheitlichen Ansprechpartner unverzüglich folgende Sachverhalte anzuzeigen:

1. Änderungen seiner Verhältnisse, die die Voraussetzungen für die behördliche Entscheidung betreffen,
2. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten einer behördlichen Entscheidung unterliegen.

Art. 5 Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt durch Rechtsverordnung fest, welche Landkreise und kreisfreien Gemeinden gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanforderungen, die von den Einheitlichen Ansprechpartnern nach Art. 2 Abs. 1 und 2 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG zu erfüllen sind, festzulegen,
2. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen nähere Regelungen zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung, der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Informationsbereitstellung zu treffen,
3. nähere Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Einheitlichen Ansprechpartner, insbesondere über die Zweckbindung dieser Daten sowie über die getrennte Verarbeitung von Daten aus sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen zu treffen,
4. Berichtspflichten der Einheitlichen Ansprechpartner für die Zwecke der Evaluierung dieses Gesetzes festzulegen.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und das Staatsministerium des Innern werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den weiteren fachlich berührten Staatsministerien nähere Regelungen zum Verfahren der Europäischen Verwaltungszusammenarbeit im Sinn der Art. 8a bis 8e BayVwVfG für den Bereich der Richtlinie 2006/123/EG zu treffen und die entsprechenden Zuständigkeiten festzulegen. ²In der Rechtsverordnung kann insbesondere eine zentrale Verbindungsstelle für den Freistaat Bayern bestimmt werden.

Art. 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient der organisatorischen Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36). Die Dienstleistungsrichtlinie fordert die Einrichtung von Einheitlichen Ansprechpartnern in den Mitgliedstaaten, über die Dienstleister alle für die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit in dem jeweiligen Staat relevanten Informationen abfragen und die erforderlichen Verfahren und Formalitäten abwickeln können. Die Verfahrensabwicklung und die Informationsbeschaffung müssen auch aus der Ferne und elektronisch möglich sein. Der Einheitliche Ansprechpartner hat eine Mittler-

funktion zwischen dem Dienstleister und den für die jeweilige Sachentscheidung zuständigen Behörden, ist für die fristgerechte Weiterleitung von Unterlagen verantwortlich und hat bestimmte Informationspflichten zu erfüllen. Eine Entscheidungszuständigkeit in der Sache selbst kommt ihm jedoch nicht zu. Die bisherigen Zuständigkeiten und Befugnisse der staatlichen und kommunalen Fachbehörden und der Kammern bleiben unberührt.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie sind Gegenstand des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), mit dem – in Übereinstimmung mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der übrigen Länder – in Art. 71a ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) eine neue besondere Verfahrensart „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ geschaffen und näher geregelt wurde. Der vorliegende Gesetzentwurf ergänzt diese verfahrensrechtliche Regelung in organisatorischer Hinsicht und legt die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners in Bayern fest. Die Frage, in welchen Fällen das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner zur Anwendung kommt, sowie weitere Einzelheiten der Ausgestaltung dieses Verfahrens – etwa die fachspezifische Festlegung von Entscheidungsfristen für die zuständigen Behörden – bleiben dagegen einer Regelung in den jeweiligen Fachgesetzen vorbehalten.

Die Dienstleistungsrichtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, wie viele Einheitliche Ansprechpartner eingerichtet werden und welche Behörden mit dieser Aufgabe betraut werden.

Für den Freistaat Bayern sieht der Gesetzentwurf vor, die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners grundsätzlich den Kammern der gewerblichen und freiberuflichen Wirtschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Berufs- und örtlichen Zuständigkeit zuzuweisen, soweit die entsprechenden Berufe in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen. Für Verfahren und Anfragen, die keiner Kammer zuzuordnen sind, übernehmen die Industrie- und Handelskammern eine Auffangzuständigkeit. Zudem soll den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die Option eröffnet werden, die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners für ihr Gebiet ebenfalls wahrzunehmen. Soweit dadurch parallele Zuständigkeiten von Kammern und Kommunen entstehen, wird dem Dienstleister ein Wahlrecht eingeräumt.

Der Gesetzentwurf enthält außerdem flankierende Regelungen, insbesondere zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Leistungen des Einheitlichen Ansprechpartners, sowie die erforderlichen Verordnungsermächtigungen, um Mindestanforderungen und nähere Einzelheiten der organisatorischen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie flexibel regeln zu können.

Zur Regelung der Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners in Bayern ist nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung ein Gesetz erforderlich.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 – Anwendungsbereich

Die Bestimmung dient der Festlegung des Anwendungsbereichs des Bayerischen EA-Gesetzes. Satz 1 legt fest, dass die Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Bayern die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wahrnehmen. Damit finden die im BayVwVfG geregelten Verfahrensvorschriften wie z.B. die Informationspflichten oder die Bestimmungen zum elektronischen Verfahren, mit denen die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt werden, für die Einheitlichen Ansprechpartner in Bayern Anwendung.

Gemäß Satz 2 wird das Verfahren über eine einheitliche Stelle in Bayern auf den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie beschränkt. Diese Beschränkung gilt immer dann, wenn in fachrechtlichen Bestimmungen angeordnet ist, dass ein bestimmtes Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, und keine ausdrücklich abweichende besondere Regelung über den Anwendungsbereich besteht. Damit steht das Verfahren über eine einheitliche Stelle in Bayern nur für Sachverhalte zur Verfügung, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen und von den Bestimmungen der Richtlinie erfasst werden. Für Dienstleistungserbringer aus dem Inland, bei denen kein grenzüberschreitender Bezug vorliegt, gilt die Richtlinie nach Rechtsauffassung des Bund-Länder-Ausschusses Dienstleistungswirtschaft nicht.

Durch die Beschränkung auf den Anwendungsbereich der Richtlinie wird das Gemeinschaftsrecht eins zu eins umgesetzt. Eine weitergehende Einführung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle ist bis auf Weiteres nicht beabsichtigt, weil zunächst Erfahrungen mit der neuen Verfahrensart gewonnen werden sollen und weil für reine Inlandssachverhalte die bisherigen bewährten Verwaltungsstrukturen ausreichend erscheinen. Den inländischen Dienstleistern dürften die zuständigen Fachbehörden und die Verfahrensabläufe in der Regel bekannt sein, so dass für die Hilfeleistung durch einen einheitlichen Ansprechpartner kein dringender Bedarf besteht.

Zu Art. 2 – Zuständigkeit

Zu Abs. 1

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Dienstleistungsrichtlinie sind zunächst die in Satz 1 genannten Kammern derjenigen gewerblichen und freien Berufe, auf die die Richtlinie grundsätzlich anwendbar ist. Die Zuständigkeit der Kammern richtet sich nach deren jeweiliger Berufs- und örtlicher Zuständigkeit. Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den einzelnen Kammern erfolgt somit nach deren – in den jeweiligen Kammergesetzen festgelegten – Aufgaben- und Tätigkeitsbereich.

Soweit die in Satz 1 genannten Kammern auf bundesrechtlicher Grundlage errichtet sind, hat der Bundesgesetzgeber durch das Vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl I S. 2418) Länderöffnungsklauseln vorgesehen, die es dem Landesgesetzgeber ermöglichen, den Kammern die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zu übertragen und insoweit auch die Aufsicht zu regeln.

Nach Satz 2 nehmen die Industrie- und Handelskammern eine Auffangzuständigkeit für Verfahren und Anfragen, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fallen, wahr. Auch insoweit wird von einer bundesrechtlichen Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, die es dem Landesgesetzgeber erlaubt, eine Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern als einheitliche Stelle auch für nicht Kammerzugehörige vorzusehen (§ 1 Abs. 3a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern).

Satz 3 trifft eine Regelung für den Fall, dass ein Verfahren oder eine Anfrage in den Aufgabenbereich mehrerer Kammern fällt, die die Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen. Diese Regelung erfasst den z.B. den Fall einer Doppelmitgliedschaft sowohl in einer Handwerks- als auch einer Industrie- und Handelskammer. Eine Entscheidung ist zwischen den betroffenen Kammern herbeizuführen und richtet sich nach dem Schwerpunkt der Anfrage oder des Verfahrens.

In Zweifelsfällen ist gemäß Satz 4 bis zur Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit der Einheitliche Ansprechpartner sachlich zuständig, den der Dienstleistungserbringer für die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage in Anspruch genommen hat. Die Regelung entspricht den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie, die den Mitgliedstaaten eine weitgehende Unterstützungspflicht gegenüber den Dienstleistungserbringern auferlegt, die sich an einen Einheitlichen Ansprechpartner wenden.

Für die Bestimmung der örtlich zuständigen Kammer gelten die Regelungen des Art. 3 BayVwVfG.

Die Kammern unterliegen, auch soweit sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen, der Rechtsaufsicht durch die jeweils zuständigen Staatsministerien nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen.

Zu Abs. 2

Satz 1 eröffnet auch den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die Möglichkeit, die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit wahrzunehmen. Damit bleibt es den genannten Kommunen freigestellt, ob sie diese Aufgaben übernehmen wollen oder nicht. Für die Übernahme dieser Aufgaben ist eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erforderlich, die aus Gründen der Rechtssicherheit bis spätestens 30. Juni 2010 abzugeben ist. Aufgrund der fristgerecht abgegebenen Erklärung wird der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde in die Liste der zuständigen Kommunen aufgenommen, die in Form einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums nach Art. 5 Abs. 1 bekanntgemacht wird. Die mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung begründete Zuständigkeit des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde besteht für den Geltungszeitraum des Gesetzes, also bis Juli 2012. Ein Widerrufsrecht oder eine „opt-out“-Klausel wird im Hinblick auf die Befristung des Gesetzes und die nach Ablauf von zwei Jahren beabsichtigte Evaluierung der gesamten Zuständigkeitsregelung zunächst nicht vorgesehen. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die sich für die Übernahme der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners entscheiden, haben auch die Möglichkeit, diese Aufgaben nach Maßgabe der Regelungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gemeinsam – etwa in Form eines Zweckverbands – wahrzunehmen.

Satz 2 legt fest, dass die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches wahrgenommen werden. Die entsprechenden Regelungen der Kommunalgesetze, die auch die Rechts- und Fachaufsicht regeln, finden Anwendung.

Zu Abs. 3

Aufgrund der Zuständigkeitsregelungen der Abs. 1 und 2 wird in vielen Fällen der Zuständigkeitsbereich einer Kammer und der Zuständigkeitsbereich einer Kommune gleichzeitig eröffnet sein. Für diese Fälle wird dem Dienstleister in Satz 1 ein Wahlrecht eingeräumt. Entscheidet er sich für die Inanspruchnahme eines der in Betracht kommenden Einheitlichen Ansprechpartner, so ist diese Entscheidung bindend. Satz 2 dient dem Zweck, eine Inanspruchnahme verschiedener Einheitlicher Ansprechpartner (gleichzeitig oder nacheinander) für dasselbe Verfahren oder dieselbe Anfrage zu unterbinden, weil sonst den beteiligten Behörden eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Verfahrens und insbesondere die Bestimmung und Einhaltung der maßgeblichen Bearbeitungsfristen erheblich erschwert würde.

Zu Abs. 4

Im Interesse der Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten und der Vereinfachung insbesondere für die Fachbehörden, die ihre Korrespondenz mit dem Dienstleister über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln müssen, wird in Abs. 4 vorgesehen, dass der zunächst sachlich zuständige Einheitliche Ansprechpartner das Verfahren oder die Anfrage vollständig abwickeln kann, auch wenn in der Zwischenzeit Umstände eintreten, die zur Zuständigkeit eines anderen Einheitlichen Ansprechpartners führen würden. Ein Wechsel des sachlich zuständigen Einheitlichen Ansprechpartners während des laufenden Verfahrens würde die beteiligten Behörden angesichts der in der Dienstleistungsrichtlinie vorgeschriebenen Verfahrenshöchstfristen vor erhebliche Probleme stellen.

Die Regelung in Abs. 4 betrifft nur Umstände, die zu einem Wechsel der sachlichen Zuständigkeit führen würden. Für die örtliche Zuständigkeit gilt Art. 3 BayVwVfG, der eine ähnliche Regelung enthält.

Zu Art. 3 – Kosten und Verantwortlichkeit*Zu Abs. 1*

In Satz 1 werden die Einheitlichen Ansprechpartner ermächtigt, Kosten (Gebühren und Auslagen) für ihre Tätigkeit zu erheben. Für die Bemessung der Gebühren schreibt Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Dienstleistungsrichtlinie vor, dass die Gebühren zu den Kosten des über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelten Verfahrens in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen und diese Kosten nicht übersteigen dürfen. Satz 2 setzt diese Vorgabe um. In Satz 3 wird ergänzend auf die Vorschriften des Kostengesetzes verwiesen, das nähere Regelungen zur Kostenerhebung enthält.

Abs. 1 bezieht sich im Übrigen nur auf die Kosten für die Tätigkeit der Einheitlichen Ansprechpartner. Die Kosten für die Tätigkeit der Fachbehörden sind wie bisher von diesen selbst festzusetzen und gegebenenfalls zu vollstrecken.

Zu Abs. 2

Nach Art. 7 Abs. 1 und 3 der Dienstleistungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Dienstleistungserbringern und -empfängern bestimmte Informationen über die Einheitlichen Ansprechpartner auch elektronisch leicht zugänglich sind und dem neuesten Stand entsprechen. Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten außerdem sicherzustellen, dass alle Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit auf Wunsch des Dienstleisters elektronisch über die Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Aufgrund dieser Bestimmungen ist es denkbar, dass eine Kammer oder Kommune als Einheitlicher Ansprechpartner für einen Mangel bei der elektronischen Informationsbereitstellung oder Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen werden könnte, obwohl die Ursache dieses Mangels letztlich im Organisationsbereich einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde des Freistaats Bayern oder einer Kommune liegt (etwa durch veraltete Informationen oder das Fehlen einer hinreichenden elektronischen Empfangs- und Bearbeitungsmöglichkeit). Daher wird in Abs. 2 vorsorglich klargestellt, dass die Verantwortlichkeit in solchen Fällen den Rechtsträger derjenigen Behörde trifft, in deren Organisationsbereich der Mangel aufgetreten ist.

Zu Art. 4 – Informationspflicht der Dienstleistungserbringer

Die Bestimmung setzt Art. 11 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie nahezu wortgleich um. Ein Verzicht auf die Regelung ist nicht möglich, da die Dienstleistungsrichtlinie die Mitgliedstaaten ver-

pflichtet sicherzustellen, dass ein Dienstleistungserbringer den Einheitlichen Ansprechpartner über die aufgeführten Änderungen informiert. Die Aufnahme der Regelung in dieses Gesetz dient der Entlastung des Fachrechts. Eine gesonderte Regelung der Mitteilungspflicht im jeweiligen Fachrecht ist nicht erforderlich, da diese den Dienstleistungserbringer nur dann trifft, wenn er einen Einheitlichen Ansprechpartner in Anspruch nimmt.

Zu Art. 5 – Verordnungsermächtigung*Zu Abs. 1*

Nach Abs. 1 ist die Liste der Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die eine Erklärung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 fristgerecht abgegeben und damit die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übernommen haben, in Form einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bekanntzumachen. Damit wird der Bestimmung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung entsprochen, wonach die Regelung der Zuständigkeiten durch Gesetz erfolgt, was auch eine Rechtsverordnung aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung mit einschließt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält die weiteren erforderlichen Verordnungsermächtigungen, um Einzelheiten der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie flexibel und bedarfsgerecht durch Rechtsverordnung regeln zu können. Damit kann auch der tatsächlichen Entwicklung in der Praxis, die derzeit noch nicht absehbar ist, sowie den gegebenenfalls seitens der Europäischen Kommission und seitens der Rechtsprechung zu erwartenden Präzisierungen der Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie soweit wie möglich ohne neue Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen werden.

Nr. 1 ermöglicht die Festlegung von Mindestanforderungen für die Organisation und die Tätigkeit der Behörden, die die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie geboten ist.

Nr. 2 ermöglicht es, bei Bedarf nähere Regelungen zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung und der elektronischen Informationsbereitstellung, die von der Dienstleistungsrichtlinie gefordert werden, zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit und Organisation hinsichtlich der Lieferung und laufenden Aktualisierung der Inhalte eines zentralen Dienstleistungsportals, das vom Freistaat Bayern bereitgestellt wird, sowie die Möglichkeit von Vorgaben in technischer Hinsicht, um den Zugang zum Dienstleistungsportal sowie dessen Funktionsfähigkeit und Nutzung sicherzustellen. Weiter können Regelungen zur Errichtung und Nutzung von gemeinsamen Kommunikationsinfrastrukturen zur Zusammenarbeit der Einheitlichen Ansprechpartner mit den fachlich zuständigen Behörden getroffen werden.

Nr. 3 ermöglicht es, besondere Regelungen über den Datenschutz im Aufgabenbereich der Einheitlichen Ansprechpartner zu treffen, soweit die allgemeinen Regelungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes nicht ausreichend sind. Insbesondere ist eine Regelung über die Zweckbindung der erhobenen oder gespeicherten Daten zu treffen, um sicherzustellen, dass diese nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner oder zu statistischen Zwecken verarbeitet werden. Ferner muss eine getrennte Verarbeitung von Daten aus sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen gewährleistet werden.

Nr. 4 ermöglicht es, im Interesse einer umfassenden und aussagekräftigen Evaluation der Zuständigkeitsregelung, die nach Ende des zweijährigen Erprobungszeitraums erfolgen soll, die erforder-

lichen Berichtspflichten für die Einheitlichen Ansprechpartner vorzusehen und die zur Vereinheitlichung dieser Berichte notwendigen Vorgaben zu machen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 ermöglicht eine nähere Ausgestaltung der durch Kapitel VI der Dienstleistungsrichtlinie gebotenen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unter anderem bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer, soweit die bayerischen Behörden betroffen sind. Insbesondere kann auf der Grundlage dieser Ermächtigung auch eine zentrale bayerische Verbindungsstelle nach Art. 28 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie festgelegt sowie die Registrierung bayerischer Behörden für die gemeinsame Informationsplattform „Internal Market Information System“ (IMI) geregelt werden.

Allgemeine verfahrensrechtliche Bestimmungen über die Europäische Verwaltungszusammenarbeit sollen künftig – in Übereinstimmung mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der übrigen Länder – in einem neuen Abschnitt III (Art. 8a bis 8e) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgenommen werden (vgl. den Gesetzentwurf der Staatsregierung LT-

Drs. 16/2129). Die Verordnungsermächtigung in Abs. 3 bleibt dennoch notwendig, weil diese allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften keine Zuständigkeitsregelung enthalten werden und weil nicht auszuschließen ist, dass für die Verwaltungszusammenarbeit im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie besondere ergänzende Regelungen notwendig werden.

Zu Art. 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Satz 2 sieht vor, dass das Gesetz Ende Juli 2012 außer Kraft tritt. Damit ist sichergestellt, dass nach Ablauf einer zweijährigen Erprobungszeit (bis Ende 2011) noch ausreichend Zeit verbleibt, um eine Evaluation der Regelung vorzunehmen und über die Weitergeltung oder die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen des Gesetzes zu entscheiden. Die zweijährige Erprobungsphase ist notwendig, um zunächst Erfahrungen mit der praktischen Tätigkeit der Einheitlichen Ansprechpartner gewinnen und das tatsächliche Ausmaß ihrer Inanspruchnahme feststellen zu können.